

### **Individualbudgets rechtswidrig – Honorarnachzahlungen durch die KV**

Mit Urteilen vom 14.12.2011 hat das Bundessozialgericht (BSG, Aktenzeichen B 6 KA 3/11 R, B 6 KA 4/11 R, B 6 KA 5/11 R) wie auch schon zuvor das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die im Honorarverteilungsvertrag der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein enthaltenen Individualbudgets für rechtswidrig erachtet. Zum Hintergrund ist anzumerken, dass der HVV der KV Nordrhein mit den Individualbudgets von der zwingenden gesetzlichen Vorgabe der Einführung von Regelleistungsvolumina und eines festen Punktwerts abwich.

Gleichwohl hatte die KV an ihrer Rechtsauffassung festgehalten und damit in erster Instanz vor dem Sozialgericht Düsseldorf auch noch Erfolg gehabt.

Nach der übereinstimmenden Entscheidung von LSG und BSG stellt sich nun die Frage der Honorarnachzahlung für viele Vertragsärzte.

Allerdings haben die Gerichte der KV keine Vorgabe gemacht, wie der Anspruch für die Quartale II/2005 bis IV/2008 neu zu berechnen ist. Die KV Nordrhein versendet derzeit Vergleichsangebote an die betroffenen Ärzte, in denen sie erläutert, dass im Hinblick auf die genannten Quartale Nachberechnungen vorgenommen wurden, die die damals anzuwendenden RLV und Punktwerte zum Inhalt haben. Dies wird in der Regel an einem Quartal festgemacht und dann auf die weiteren Quartale hochgerechnet. In einem uns bekannten Fall werden dem betroffenen Gynäkologen rund 5.500,00 € Nachzahlung für jede Quartalsabrechnung, gegen die Widerspruch eingelegt worden war, angeboten.

Vertragsärzte, die ein solches Vergleichsangebot erhalten, sollten dieses gründlich prüfen. Für diejenigen mit seinerzeit überdurchschnittlich hohen Fallzahlen ergibt sich in der Regel eine Nachzahlung, da die Individualbudgets solche Vertragsärzte besonders stark benachteiligten. Sofern nicht noch aus anderen Gründen als der Rechtswidrigkeit der Individualbudgets seinerzeit Widerspruch gegen die Honorarbescheide eingelegt wurde, spricht viel dafür, den angebotenen Vergleich anzunehmen, sofern er eine Nachzahlungsverpflichtung der KV begründet. Nur, wenn sich der Widerspruch noch auf weitere Punkte erstreckte oder die KV einzelne Quartale unberücksichtigt gelassen hat, kann es im Einzelfall geboten sein, sich nicht auf den Vergleich einzulassen.

Das Vergleichsangebot erhalten im Übrigen natürlich nur diejenigen Vertragsärzte, die seinerzeit auch von der Möglichkeit des Widerspruchs Gebrauch gemacht haben.